



Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [MBI. NRW. 1999 Nr. 35](#)

Seite: 660

I

Versteigerung ausgesonderter landeseigener Fahrzeuge RdErl. d. Finanzministeriums v. 5.5.1999 - B 2715 - 1.1. - IV A 3

I.

20024

**Versteigerung
ausgesonderter landeseigener Fahrzeuge**
RdErl. d. Finanzministeriums v. 5.5.1999 -
B 2715 - 1.1. - IV A 3

Mein RdErl. v. 27.2.1981 (SMBl. NW. 20024) wird wie folgt geändert:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

Aufgrund des § 13 Abs. 2 der Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR – vom 5.3.1999 (SMBl. NRW. 20024) wird bestimmt:

2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

2.

Die zu versteigernden ausgesonderten landeseigenen Kraftfahrzeuge sind bis auf weiteres grundsätzlich jeweils in den ersten 2 Wochen nach der Versteigerung (Nr. 3) montags bis freitags in der Zeit von

08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

dem Versteigerungsbüro auf dem Gelände des Fahrdienstes zu übergeben; eine vorherige telefonische Abstimmung (vgl. Nr. 6) wird empfohlen. Können die vorgenannten Termine im Einzelfall nicht eingehalten werden, kann ein abweichender Anlieferungstermin mit dem Versteigerungsbüro telefonisch vereinbart werden.

3. Nummer 3 Satz 2 wird gestrichen

4. In Nummer 6 werden die Worte "13.00 Uhr bis 14.00 Uhr" durch die Worte "08.00 Uhr bis 12.30 Uhr" ersetzt.

[MBI. NRW. 1999 S. 660](#)